

**Satzung  
des Sportvereins Zehlendorfer Wespen 1911 e.V.**

**§ 1 Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der am 23. Februar 1911 gegründete und am 19. Juni 1911 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragene „Sportverein Zehlendorfer Wespen 1911 e.V.“, folgend „Verein“ genannt, bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennis- und Hockeysports und des Behindertensports in diesen Sportarten. Der Verein bietet regelmäßiges Training in den jeweiligen Sportarten sowie die Teilnahme an Wettbewerben an. Er widmet sich der Förderung der Jugend und steht deswegen in ständiger Verbindung mit den Schulen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die in Absatz 1 genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

**§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und führt die Farben Schwarz-Gelb.

**§ 3 Mitgliederarten**

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder, die eine oder mehrere der im Verein gepflegten Sportarten ausüben oder als solche geführt zu werden wünschen;
- b) Passive Mitglieder, die weder Hockey noch Tennis spielen und den Verein lediglich durch ihre Zugehörigkeit fördern;
- c) Jugendliche Mitglieder;
- d) Mitglieder von Ball- oder Bewegungsschulen
- e) Auswärtige Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte, auch Stimmrechte, ruhen;
- f) Ehrenmitglieder, denen diese Eigenschaft durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abstimmenden Mitglieder verliehen worden ist.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer einen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet. Bei Minderjährigen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein, zugleich mit der Erklärung, dass er für die Erfüllung der Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen haftet.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Zugang der Aufnahmeerklärung, der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird die Mitgliedschaft begründet.
- (3) Bei Aufnahme eines Jugendlichen vor der Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft eines Elternteils oder eines anderen vom Vorstand an Stelle des Elternteils zugelassenen ordentlichen volljährigen Mitgliedes erforderlich; dies gilt nicht für Mitglieder von Ball- oder Bewegungsschulen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Falle des Todes
- (a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist in Textform bis spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand abzugeben und wirkt in jedem Fall zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung fristgemäß eingegangen ist;
  - (b) für Mitglieder der Ballschule spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Ballschulzugehörigkeit endet, spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 6. Lebensjahr vollendet wird;
  - (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes oder von 50 stimmberechtigten Mitgliedern aus wichtigem Grund durch den Ehrenausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der Ausschlusserklärung oder mit öffentlichem Aushang im Vereinshaus;
  - (d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung seinen fälligen Beitrags-, Verbands- oder Umlagepflichten länger als 6 Monate rückständig bleibt. Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung.
- (2) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, ein Abfindungsanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Ihre Ausübung kann nicht einem anderen überlassen werden. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr besitzen Stimmrecht und das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder. Mitglieder können nur ein Amt in den Organen des Vereins ausüben. Arbeitnehmer des Vereins, die gleichzeitig Mitglied des Vereins sind, können nicht in ein Organ des Vereins gewählt werden.
- (4) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Verbandsbeiträge und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen verpflichtet.
- (5) Alle sonstigen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere die Rechte auf Benutzung der dem Verein gehörenden oder von ihm benutzten Anlagen und die sich hieraus ergebenden Pflichten, werden durch die vom Vorstand zu beschließenden Ordnungen, insbesondere die Haus-, Bade-, Platz- und Spielordnung, näher geregelt. Bei geringfügigeren Verstößen können folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - 1. Verweis
  - 2. Angemessene Geldbuße
  - 3. Zeitlich begrenztes Verbot
    - a) der Teilnahme am Sportbetrieb
    - b) der Teilnahme an Veranstaltungen oder
    - c) der Benutzung der Einrichtungen des Vereins
  - 4. Zeitlich begrenzter Ausschluss

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) Mitglieds- oder Verbandsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge können Geld- und Sachleistungen sein.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern die Pflicht auferlegt werden, zur Deckung von einmaligen, für einen besonderen Zweck bestimmten Ausgaben einen über die Mitgliedsbeiträge und die Verbandsbeiträge hinaus gehenden Betrag zahlen (Umlage). Die Umlage darf nicht höher sein als 50% des persönlichen Jahresbeitrages.
- (3) Beschlüsse über Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge und Erhebung von Umlagen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der beschließenden Versammlung abstimmenden Mitglieder.
- (4) Wird eine Umlage beschlossen, so steht jedem betroffenen Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung, die die Umlage beschlossen hat, seine Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu kündigen. In diesem Fall ist das Mitglied von der Zahlung der Umlage befreit. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.

## **§ 8 Beitragsermäßigung**

Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Aufnahmegebühren, Mitglieds- und Verbandsbeiträge und Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 14), der Aufsichtsrat (§ 16) und der Beirat (§ 17).
- (2) Nur Mitglieder können in das Amt eines Organs gewählt werden. Es kann nicht mehr als ein Amt bekleidet werden. Alle Ämter in Organen des Vereins sind ehrenamtlich. Eine Besetzung eines Amtes in einem Organ des Vereins durch einen Arbeitnehmer des Vereins oder einen Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft des Vereins ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein setzt in der Aufgabenverteilung der Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Beirat die Trennung von Exekutive (Vorstand), Kontrolle (Aufsichtsrat) und Beratung (Beirat) um.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die nicht von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die die anderen Vereinsorgane binden.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Beirates und der Prüfer
  - b) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Beirates und der Prüfer
  - c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen und der Form ihrer Zahlung
  - d) die Genehmigung des Etatvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr
  - e) die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts, den der Vorstand bzw. die Prüfer zu erstatten haben
  - f) Änderungen der Satzung des Vereins
  - g) die Zustimmung zur Gründung von Tochtergesellschaften, deren Auflösung oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen
  - h) die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Beirates
  - i) die Wahl von Ehrenmitgliedern und die Wahl eines Ehrenvorsitzenden

- j) die Vornahme besonderer Ehrungen
- k) die Beschlussfassung über Anträge
- l) der Beschluss einer Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

### **§ 11 Durchführung einer Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich als Präsenzversammlung in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen. Kann eine Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden, ist eine geeignete und die Rechte der Mitglieder wahrende alternative Versammlungsform zulässig.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein anderes von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden führt der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (3) Der Vorsitzende schlägt die Art und Weise der Abstimmung vor; er kann geheime Abstimmungen anordnen, die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Eine Blockwahl des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Beirats oder der Prüfer ist zulässig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht, er regelt das Rederecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können vom Versammlungsleiter zugelassen werden. Ton- und Videoaufnahmen sind ausschließlich auf Anordnung des Versammlungsleiters und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung durch die von ihm bestimmten Personen zulässig. Sie dürfen nur für vereinsinterne Zwecke genutzt werden.
- (8) Der Versammlungsleiter kann die Mitgliederversammlung unterbrechen oder abbrechen, wenn nach seinem Ermessen eine geordnete Weiterführung nicht mehr gesichert scheint.

### **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens im Monat Februar stattfinden. Kann die ordentliche Mitgliederversammlung auf Grund rechtlicher Vorgaben bis Februar nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Verschiebung der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform einzuladen. Hierzu ist es ausreichend, die Einladung

- in der Vereinszeitung zu veröffentlichen oder
- im Informationskasten des Vereins in der Lloyd-G.-Wells-Str. 55, 14163 Berlin-Zehlendorf auszuhängen und auf [www.wespen.berlin](http://www.wespen.berlin) eingestellt zu haben.

Die Ladungs- oder Veröffentlichungsfrist beträgt 6 Wochen, bei Versendung der Vereinszeitung ab Versendung an die die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes.

- (3) Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in Textform vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Benennung der wesentlichen Antragsgründe beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung wird durch den Vorstand entschieden, eine Ablehnung bedarf der Abstimmung in der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- (4) Ungeachtet dessen können von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zu Sachverhalten gestellt werden, die erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen eintreten oder bekannt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

- (1) Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a. auf Beschluss des Vorstandes oder
  - b. auf jeweils gemeinsamen Beschluss von Aufsichtsrat und Beirat aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstößen gegen § 14 Abs. 9. oder
  - c. auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder (§ 3).
- (2) Im Fall des lit c) muss die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Wochen.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Aufgabe des Vorstands ist die Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Finanzvorstand
- (3) Über die Wahl und den Aufgabenkreis weiterer Vorstandsmitglieder, die nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB gehören (erweiterter Vorstand), entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands über die Ressortverteilung.
- (4) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlvorgänge für den 1. Vorsitzenden, den stellvertretende Vorsitzenden und den Finanzvorstand (Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB) erfolgen personenbezogen.

- (5) Kandidaten für den Vorstand nach § 26 BGB sind verpflichtet, ihre Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären und dem Aufsichtsrat für ein Kandidatengespräch zur Verfügung zu stehen. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit gemeinsamer Zustimmung durch Aufsichtsrat und Beirat möglich.
- (6) Der Vorstand kann, wenn eines seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, mit Zustimmung des Aufsichtsrates ein anderes organberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Eine andere Form der Beschlussfassung (z.B. Telefon- oder Videokonferenz, Umlaufverfahren) ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- (9) Der Vorstand hat sicherzustellen, dass dem Aufsichtsrat die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die der Aufsichtsrat für die Ausübung seiner Kontrollfunktionen benötigt. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass dem Beirat die Informationen zur Verfügung gestellt werden, die der Beirat für die Ausübung seiner Beratungsfunktion benötigt; dies erfolgt in schriftlichen Berichten aus den Vorstandssitzungen.
- (10) Der Vorstand kommt seiner Informationspflicht grundsätzlich in der Mitgliederversammlung nach. Ausnahmsweise kann ein Mitglied außerhalb der Mitgliederversammlung von dem Vorstand die Informationen verlangen, die zur Ausübung seiner persönlichen Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind und die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zu einer Mitgliederversammlung rechtfertigen.

### **§ 15 Vertretung**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand i.S.d. 26 BGB ist berechtigt, angestellten Mitarbeitern des Vereins eingeschränkte, arbeitsbezogene Vollmachten zu erteilen.

### **§ 16 Aufsichtsrat**

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands und seiner wirtschaftlichen Aktivitäten einschließlich der Ausübung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins. Hierzu hat der Aufsichtsrat folgende Rechte:
  - Quartalsweise Erörterung der Monatsabschlüsse/Etataufstellungen nebst Erörterung der Zahlen und Verläufe,
  - Quartalsweise Einsichtnahme in abgeschlossene Verträge,
  - Halbjährliche Strategiegespräche mit dem Vorstand nach § 26 BGB,
  - Zustimmung zur Verlegung der ordentlichen Mitgliederversammlung in Monate nach dem Februar,

- Zustimmung zur Durchführung der Mitgliederversammlung in einem anderen Format als der Präsenzversammlung,
- Durchführung von Kandidatengesprächen für den Vorstand nach § 26 BGB und Berichterstattung über die Kandidatengespräche in der Mitgliederversammlung,
- Zustimmung über Berufung und Abberufung von Geschäftsführern und Sportdirektoren,
- Zustimmung zur Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, wenn dafür Ausgaben von mehr als 15 T€ aufgewendet werden,
- Zustimmung über einmalige Investitionen über 20 T€,
- Zustimmung zur Besetzung von Vorstandspositionen nach § 14 (6)
- Anhörung über die Erweiterung der Sportsparten,
- Anhörung zu Vorstands- und Geschäftsführungsentscheidungen bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen,
- Abstimmung mit den Buchprüfern des Vereins, Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Prüfungszeitpunkten.

Der Vorstand erteilt dem Aufsichtsrat das Recht, seine Informationsrechte gegenüber Tochtergesellschaften ebenfalls auszuüben.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei stimmberechtigten und volljährigen Mitgliedern, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören und weder Buchprüfer noch Vorstands- oder Beiratsmitglieder sind. Der Aufsichtsrat wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Qualifikationen zur rechtlichen und kaufmännischen Kontrolle des Vorstandes haben und die Sportsparten des Vereins repräsentieren. Die Aufsichtsratsmitglieder, der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung in persönlicher Wahl gewählt.
- (3) Kandidaten für den Aufsichtsrat sind verpflichtet, ihre Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, gegenüber dem Vorstand zu erklären, diese mit 10 Unterstützerunterschriften von Mitgliedern des Vereins zu unterlegen und darzulegen, weshalb sie die Qualifikation zur rechtlichen und kaufmännischen Kontrolle des Vorstandes haben. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit gemeinsamer Zustimmung durch Vorstand und Beirat möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit im jeweiligen Geschäftsjahr verfasst der Aufsichtsrat einen Bericht für die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat kann, wenn eines seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, mit gemeinsamer Zustimmung des Vorstandes und des Beirates ein anderes aufsichtsratsberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

## **§ 17 Beirat**

- (1) Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Vorstands des Vereins in den Vereinsangelegenheiten. Hierfür sind folgende Ressorts vorzusehen:
  - Strategie
  - Haus und Hof
  - Tennis Erwachsene
  - Tennis Jugend
  - Hockey Erwachsene
  - Hockey Jugend
  - Ball- und Bewegungsschulen
  - Rollstuhl Tennis und Parahockey
  - Senioren
  - Gastronomie und Festivitäten
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat auf die Dauer von zwei Jahren. Der Beiratsvorsitzende und der stellvertretende Beiratsvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung in persönlicher Wahl gewählt.
- (3) Der Beirat kann, wenn eines seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, ein anderes beiratsberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

## **§ 18 Ehrenausschuss**

- (1) Der Ehrenausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dem/ stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, dem Beiratsvorsitzenden, dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und den Ehrevorsitzenden. Ihm obliegen die sich aus § 5 ergebenden Aufgaben.
- (2) Der Ehrenausschuss soll vor der Beschlussfassung über die Anträge gemäß § 5 Abs. 1 c) dem betreffenden Mitglied sowie dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit; sie sind den Beteiligten bekannt zu geben. Der Ehrenausschuss bestimmt sein Verfahren selbst.

## **§ 19 Jugendschutz**

- (1) Der Verein verpflichtet sich dem Kinder- und Jugendschutz. Diese Verpflichtung umfasst die Prävention jeglicher seelischer, verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt.
- (2) Der Vorstand beruft zu diesem Zweck einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

## **§ 20 Prüfer und Buchprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Buchprüfer. Die Buchprüfer sollen Kenntnisse im Rechnungswesen haben.
- (2) Sie prüfen einmal im Jahr die Tätigkeit des Vorstands in Finanzangelegenheiten und die Rechnungslegung. Sie haben über Ihre Prüfungsergebnisse und den Jahresabschluss Bericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (3) Die Prüfer haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Buchhaltungsunterlagen.
- (4) Scheidet ein Buchprüfer während der Dauer seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Aufsichtsrat einen Ersatz.

## **§ 21 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Der Verein führt Bücher nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.

## **§ 22 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden hat.

## **§ 23 Datenverarbeitung, Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet, übermittelt und löscht Daten als verantwortliche Stelle im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die gesetzlichen unverzichtbaren Ansprüche betroffener Mitglieder werden durch diese Satzung nicht berührt. Nachfolgende Regeln gelten nicht, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ersichtlich oder ausdrücklich geltend gemacht ist.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder und sonstiger Betroffener zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies dem Vereinszweck förderlich oder vereinsüblich ist.

- (3) Vereinsförderlich ist insbesondere Datenverarbeitung, die sportliche Betätigung der Mitglieder ermöglicht oder fördert, insbesondere die Verabredung zum Sport (Buchungssysteme, Mannschaftsaufstellungen, Training), die Kontaktaufnahme von Mitgliedern untereinander zu diesem Zweck oder zum Betrieb der Gastronomie. Das gilt auch für die Zwecke von Sportverbänden oder Sportbehörden, die für den Verein oder seine Mitglieder zuständig sind. Der Verein darf dorthin die ihm von dem Mitglied oder dem Sportler mitgeteilten Kontaktdaten übermitteln.
- (4) Soweit dem Verein oder seinem Organ die Erlaubnis erteilt wurde, Daten in gedruckte Mitteilungen oder Verzeichnisse aufzunehmen, kann dies nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein über seine Teilnahme an sportlichen Aktivitäten oder dem Vereinsleben durch Wort und Bild unterrichtet, soweit nicht wichtige Interessen dagegenstehen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, zumutbaren vereinsüblichen Datenverarbeitungen zuzustimmen, die den Vereinszweck, das Vereinsleben und das gedeihliche Miteinander der Vereinsmitglieder fördern. Sie verpflichten sich, ihr Datenschutzrecht nicht ohne vernünftigen Grund, insbesondere nicht schikanös auszuüben.

Berlin, den 25. April 1980 / 11. Februar 1983 / 12. Februar 1987 / 25. Februar 1994 / 18. Februar 1999 /  
17. Februar 2000 / 13. Februar 2007 / 16. Februar 2010 / 27. Februar 2013 / 27. Februar 2014 /  
18. Februar 2019 / 28. Februar 2020 / 9. August 2021